

weite der eingegangenen Verpflichtung sich in steter Erinnerung halten, andere aber, die noch keinem Meßbündnisse angehören, vorstehende Gedanken bei sich erwägen; vielleicht daß sie es für rathsam erkennen, ebenfalls Mitglied eines solchen vortheilhaften Vereines zu werden. Es ist ein schönes und beherzigenswerthes Wort, das in der Nachfolge Christi (I, c. 23) geschrieben steht: *Dum tempus habes, congrega tibi divitias immortales.*

Einz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

XVII. (Ehedispensen in höheren Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.) Das Wiener Diözesanblatt Nr. 8 v. J. 1883 bringt über obige Ehehindernisse einige Nachrichten und Winke, die weiterer Verbreitung in Oesterreich würdig sind. Es sagt: „In früheren Jahren war die apostolische Nuntiaturn in Wien mit der Vollmacht betraut, im Namen des heil. Stuhles von den Ehehindernissen höherer Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade zu dispensiren. In jüngster Zeit haben Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. diese Fälle auf die dringendsten Fälle beschränkt und die betreffenden Dispensgesuche müssen nun in der Regel behufs ihrer Erledigung dem apostolischen Stuhle in Rom unterbreitet werden. Da in Folge dieses Vorganges die Erledigung von solchen Dispensgesuchen dormalen mehr Zeit in Anspruch nimmt, so haben die wohllehrwürdigen Herren Seelsorger vorkommenden Falles den Dispenswerbenden die Erlangung der erbetenen kirchlichen Nachsicht nicht in nahe Aussicht zu stellen und dieselben auch auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, daß ihnen die Gnade der Dispens, etwa wegen der für nicht zureichend erkannten Gründe nicht gewährt werden könnte.“ Das f. b. Ordinariat mahnt die Seelsorger, bei Unterstützung der Dispensgesuche nicht allzu willfährig zu sein und jede obreptio oder subreptio zu verhüten, da eine also erlangte Dispens null und nichtig wäre.

Da die genannten Hindernisse in den höheren Graden auch bürgerliche Hindernisse sind, so ist auch bei der Landesstelle mittelst eines mit einem 50 kr. Stempel versehenen Gesuches um Dispens einzuschreiten. „Dem Gesuche um die Nachsicht von einem bürgerlichen Ehehindernisse sind die Matrikenscheine, welche die Verwandtschaft oder Schwägerschaft nachweisen und zur Uebersicht ein Stammbaum (15 Kreuzer-Stempel) beizuschließen. Diesem Stammbaume darf aber weder eine Bestätigung noch eine ämtliche Fertigung beigelegt werden. Sobald dem Stammbaume eine Bestätigung oder ämtliche Fertigung vom Matrikenführer beigelegt wird, unterliegt der Stammbaum so oftmal dem Stempelbetrage von 50 Kreuzern, als Geburten, Trauungen oder Todesfälle durch denselben ausgewiesen werden. Die Ansicht, daß dann, wenn ohnehin die mit den

vorschriftsmäßigen Stempelmarken versehenen Matrifikscheine über die einzelnen im Stammbaume verzeichneten Fälle beiliegen, der Stammbaum bestätigt werden könne, ohne für denselben eine höhere als die Beilage-Stempelmarke von 15 Kreuzern zu verwenden, ist eine irrige. Nicht der Umstand, ob die Matrifikscheine über die einzelnen Matrifikfälle beiliegen oder nicht, sondern der Umstand, ob eine ämtliche Fertigung beigelegt erscheint oder nicht, entscheidet über die Stempelpflicht des Stammbaumes.

Nicht so selten als man glauben sollte, kommt der Versuch einer Eheschließung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern vor. Ein solcher Versuch ist mit einer ernststen Belehrung und Ermahnung als völlig aussichtslos zurückzuweisen."

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

XVIII. (Dispens von der Irregularität der Verstümmelung.) Ein Priester verlor den Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, in Folge dessen er irregulär wurde. Er konnte nach dem Zeugnisse seines Bischofs zwar die heil. Messe lesen, aber beim Brechen der Hostie mußte er den Mittel- und Ringfinger gebrauchen und die heil. Communion mit der linken Hand austheilen, was natürlich auffallend war. Nichtsdestoweniger unterstützte der Bischof dieses Priesters Bitte um Dispens, daß er wenigstens privatim das heil. Opfer darbringen könne.

Die Concils-Congregation gewährte in der That (20. Mai 1882) die Bitte aus Gnade unter der Bedingung, daß er entweder in einem Privatoratorium oder, wenn in der Kirche, zu einer Stunde celebrire, wo wenig Volk anwesend zu sein pflegt.

Dr. Hiptmair.

XIX. (Dispens von der Irregularität wegen schlechter Augen.) Ein Ordenscleriker, der schon die Gelübde abgelegt, bekam ein Augenleiden, in Folge dessen er nichts mehr lesen durfte. Daher bat er um Dispens von dieser Irregularität, um die höheren Weihen empfangen zu können, und zugleich auch um Dispens vom Breviergebet. Die Bitte stützte sich auf die Hoffnung, daß das Leiden vielleicht doch nachlassen werde, da der Bittsteller nach dem ärztlichen Zeugnisse eine sehr gute Körperconstitution besitze und von seinen Obern die besten Verwendungs-Zeugnisse vorlegen konnte.

Die Concils-Congregation entschied unterm 16. Dec. 1882 in Erwägung, daß der Bittsteller nicht vollständig blind, sondern durch die lebenslänglichen Gelübde schon gebunden sei, mit Rücksicht auf die obgenannten Gründe und endlich auch in Anbetracht von ähnlichen Präcedenzfällen, daß die Dispensen zu gewähren seien. Er